

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0055/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Integratives Schulprojekt Schweich"	26.09.2018	öffentlich

### Ausgleichsmaßnahmen gem. Bebauungsplan "Gemeinbedarfsgebiet"

---

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung stimmt dem vorgelegten Ablösevertrag über die Erstattung von Kostenbeträgen gem. § 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) für die Durchführung von externen Ausgleichsmaßnahmen zu.

Der Kostenschlüssel zwischen der Verbandsgemeinde Schweich und dem Landkreis Trier-Saarburg soll erst nach Abschluss der Baumaßnahme angepasst werden.

#### **Sachverhalt:**

##### Externe Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Gemeinbedarfsgebiet“

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsgebiet“ in der Stadt Schweich sehen zur Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft unter anderem externe Ausgleichsmaßnahmen vor. Diese Maßnahmen sind auf den Gemarkungsgebieten der Gemeinden Fell und Schleich durchzuführen. Die im Bebauungsplan näher bezeichneten Flächen sind als Offenland zu entwickeln. Dies erfolgt im Rahmen des Flächenmanagements der VG Schweich. Neben dem erforderlichen Grunderwerb der Flächen werden diese im Zuge von fünf Pflegegängen in das angestrebte Offenland umgestaltet.

Die Stadt Schweich ist zur Realisierung der in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsgebiet“ enthaltenen, externen Ausgleichsmaßnahmen (im Rahmen des Flächenmanagements der VG Schweich) sowie zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen zur Deckung dieses Aufwands verpflichtet.

## Kostenerstattungspflicht des Zweckverbandes

Alleiniger Nutzer des „Gemeinbedarfsgebietes“ ist der Zweckverband „Integratives Schulprojekt Schweich“, so dass dieser die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen in voller Höhe an die Stadt Schweich erstatten muss. Für diese Kostenerstattung wurde seitens der betreffenden Verwaltungen eine Ablösevereinbarung zwischen der Stadt Schweich und dem Zweckverband „Integratives Schulprojekt Schweich“ erarbeitet. Der Stadtrat der Stadt Schweich hat dem Abschluss der Vereinbarung bereits in seiner Sitzung vom 19.07.2018 zugestimmt.

Der Ablösevertrag liegt im Entwurf bei.

## Auswirkungen auf die Kostenverteilung

Da die Ausgaben des Zweckverbands ausschließlich über Umlagen seiner Verbandsmitglieder bzw. hinsichtlich des Grunderwerbs und der äußeren Erschließung auch durch anteilige Zahlungen der Stadt Schweich finanziert werden, wurde bereits in der Vergangenheit über die Aufteilung der Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen beraten.

Dabei wurden die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Erarbeitung des am 24.08.2017 beschlossenen Kostenschlüssels den beiden Schulträgern, Landkreis Trier-Saarburg und Verbandsgemeinde Schweich, zugeordnet. Grundlage für diese Zuordnung war ein Aufsatz des Gemeinde- und Städtebunds (GStB) aus dem Jahr 2006 zu den Erschließungskosten eines Schulgrundstücks. Demzufolge seien die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage nicht von der Schulsitzgemeinde zu tragen. Seinerzeit ging man aufgrund einer ersten Berechnung des Flächenmanagements der VGV Schweich von Kosten i.H.v. rund 175.000 € aus.

Diese Rechtsauffassung teilten allerdings weder das Verwaltungsgericht Mainz noch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in deren jüngster Rechtsprechung. In ihren Urteilen (VG Mainz, 3 L 665/17.MZ vom 24.07.2017 bzw. OVG, 6 B 11419/17.OVG vom 27.11.2017) stellten die Gerichte fest, dass es sich bei den Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen um „Kosten der Erschließung nach dem Baugesetzbuch“ im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 1 des Schulgesetzes handelt. Folglich sind diese Kosten grundsätzlich von der Schulsitzgemeinde zu tragen bzw. bei Förderschulen mit den Förderschwerpunkten ganzheitliche oder motorische Entwicklung vom jeweiligen Schulträger.

Aufgrund der dargestellten, aktuellen Rechtsprechung sind die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen nunmehr entsprechend der bestehenden Regelungen für die Aufteilung der Kosten des Grunderwerbs und der äußeren Erschließung des Integrativen Schulprojekts Schweich aufzuteilen. Demnach tragen die Stadt Schweich als Schulsitzgemeinde sowie der Landkreis Trier-Saarburg als Träger der Förderschule diese Kosten. Die abschließende Aufteilung der Kosten zwischen der Stadt Schweich und dem Landkreis Trier-Saarburg erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Grunderwerbskosten.

Demgegenüber sind die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr im Rahmen des Kostenschlüssels zwischen der VG Schweich und dem Landkreis Trier-Saarburg aufzuteilen. Somit erfordert diese geänderte Aufteilung der Kosten für Ausgleichsmaßnahmen auch eine Änderung des Kostenschlüssels zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg und der VG Schweich. Dies ist seitens der Verwaltung allerdings vorerst nicht vorgesehen, da sich der Kostenschlüssel unter Berücksichtigung des Wegfalls der Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nur geringfügig ändert. Darüber hinaus wurde der Kostenschlüssel vorbehaltlich einer etwaigen Überprüfung nach Abschluss der Baumaßnahme beschlossen. Insofern wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, eine Änderung des Kostenschlüssels auch erst zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

An den Kosten des Landkreises Trier-Saarburg für die Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auch keine Beteiligung der sonstigen Kostenträger der Förderschule, da es sich um Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Grundstücks handelt.

**Anlage:**

Ablösevertrag zwischen dem Zweckverband und der Stadt Schweich